

GRENZEN DER ZULÄSSIGKEIT

Zuwendungen an Ärzte

Bei der Annahme von Zuwendungen müssen nach den geltenden Bestimmungen einige Punkte berücksichtigt werden.

von Mag. Francine Zimmer

Seit dem so genannten »Herzklappenskandal« in Deutschland stehen finanzielle und materielle Vorteile, die Ärzte von Arzneimittel- und Medizinprodukte-Produzenten erhalten, im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Dies führte zu einer gewissen Unsicherheit bei Ärzten – aber auch bei Produzenten von Arzneimitteln und Medizinprodukten – darüber, welche Zuwendungen und in welcher Höhe Ärzten gewährt bzw. von diesen angenommen werden dürfen.

Was das Gesetz sagt

§ 55 Abs 1 Arzneimittelgesetz (AMG) bestimmt, dass es im Rahmen der Verkaufsförderung für Arzneimittel verboten ist, jenen Personen, die zur Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln berechtigt sind, Prämien oder sonstige Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen – es sei denn, diese Vorteile sind von geringem Wert und für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang. Darüber hinaus hat der Repräsentationsaufwand im Rahmen der Verkaufsförderung in einem vertretbaren Rahmen zu bleiben. Den zur Verschreibung oder zur Abgabe berechtigten Personen ist es ihrerseits untersagt, Prämien oder sonstige Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.260 bedroht ist. Im Wiederholungsfall kann die Geldstrafe auf bis zu EUR 14.530 steigen.

Per Verordnung

Seit 1. 5. 2004 ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nun dazu ermächtigt, Art und Umfang des zulässigen Repräsentationsaufwands



Mag. Francine Zimmer, Dorda Brugger
Jordis Rechtsanwälte, office@dbj.at

mit Verordnung festzusetzen. Unter anderem kann festgelegt werden, was ein »geringer Wert« ist und ab welchem Betrag von verbotenen Prämien oder sonstigen Vorteilen auszugehen ist. Bisher

wurde eine solche Verordnung aber noch nicht erlassen. Leider gibt es auch keine österreichische Rechtsprechung zu der Frage, wann ein Vorteil als gering zu werten und was unter einem vertretbaren Repräsentationsaufwand zu verstehen ist.

Deutsche Regelungen

Anders ist dies in Deutschland, wo die Zuwendung von materiellen und finanziellen Vorteilen an Ärzte bereits ausführlich in der Rechtsprechung und in der Lehre behandelt wurde. Auch wenn die entsprechenden Bestimmungen in Deutschland nicht wortgleich mit den österreichischen Bestimmungen sind, so können sie dennoch als Interpretationshilfe dienen.

Die Berufsordnung der deutschen Ärzte und Ärztinnen ver-

ringfügigen Zuwendungen geboten, weil bei diesen nicht bloß der Wert der einzelnen Leistung zu Grunde zu legen ist. Vielmehr müsste eine Gesamtbetrachtung vorgenommen und daher die einzelnen Zuwendungen in ihrem Wert addiert werden. Keine rechtlichen Bedenken dürften allerdings gegen die Annahme von Geschenken zu besonderen Anlässen (zB Praxiseröffnung) bestehen. Allerdings sollten sich auch solche Geschenke in einem sozialadäquaten Rahmen halten. Vorsicht ist überdies dann geboten, wenn die Zuwendungen nicht dem Arzt selbst, sondern einem Dritten (zB einem nahen Angehörigen) angeboten werden. Dies könnte nämlich als mittelbare Zuwendung an den betroffenen Arzt verstanden werden.

solche Zuwendungen anzunehmen, die als notwendige Reisekosten qualifiziert werden können. Demnach wäre die Übernahme der Kosten der Übernachtung, von einfachen Flugtickets, Bahntickets oder eines Taxis durch den Veranstalter wohl zulässig. Die Übernahme der Kosten eines Luxushotels, eines Erste Klasse-Tickets oder der Kosten für Begleitpersonen hingegen nicht.

Berufsrechtliche Konsequenzen

Wie bereits oben ausgeführt, wird ein Verstoß gegen § 55 AMG als Verwaltungsübertretung qualifiziert und mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus kann aber ein Verstoß gegen § 55 AMG sowohl für den betroffenen Arzt als auch für

seiner Berufsausübung – gravierende oder mehrere Verwaltungsübertretungen, so könnte argumentiert werden, dass die vom Gesetz erforderte Vertrauenswürdigkeit nicht mehr vorliegt und der Betroffene wäre – in letzter Konsequenz – aus der Liste der Ärzte zu streichen. Ähnliches gilt für den Arzneimittelhersteller, der gegen § 55 AMG verstößt. Denn § 87 Abs 1 Z 3 Gewerbeordnung bestimmt, dass die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn der Gewerbeinhaber die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Kommt also die zuständige Gewerbebehörde aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbeinhabers zu dem Schluss, dass dieser auch in Zukunft gegen die im Zusammen-

Nicht nur berufsrechtliche sondern sogar strafrechtliche Konsequenzen sind u. U. möglich.

wendet im Zusammenhang mit dem Verbot der Annahme von Zuwendungen durch Ärzte ebenfalls den Begriff »geringfügig«, wobei dieser Begriff so verstanden wird, dass finanzielle oder materielle Vorteile, deren Wert EUR 50 übersteigt, nicht mehr als geringfügig zu qualifizieren sind.

Legt man diese Definition der Geringfügigkeit auf die österreichische Rechtslage um, so wäre es Ärzten untersagt, Zuwendungen im Wert von mehr als EUR 50 anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen. Die Zuwendung muss aber nicht nur geringfügig, sondern überdies für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang sein. Vorsicht ist vor allem bei regelmäßig gewährten ge-

Schwierigkeiten bereitet überdies die Einordnung von Fortbildungsveranstaltungen. Primär wird der betroffene Arzt auf den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung, zu der er eingeladen wird, achten müssen. Handelt es sich dabei nämlich in Wahrheit um keine Fortbildungs-, sondern um eine Marketingveranstaltung, so sind die in § 55 AMG normierten Grenzen zu beachten. Hier wäre also die Übernahme von Kosten des Arztes (z. B. Reisekosten), die die Grenze der Geringfügigkeit übersteigen, durch den Veranstalter unzulässig. Liegt tatsächlich eine Fortbildungsveranstaltung vor, die nicht der Verkaufsförderung durch den Arzneimittelproduzenten dient, so wird der Arzt trotzdem gut beraten sein, nur

den betroffenen Arzneimittelhersteller berufsrechtliche Konsequenzen haben.

Die selbständige Berufsausübung durch einen Arzt setzt nämlich gemäß dem Ärztegesetz voraus, dass dieser die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist. Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit kann aber nicht einfach mit Vorstrafenfreiheit gleichgesetzt werden. Vielmehr wird der Begriff der Vertrauenswürdigkeit dahingehend verstanden, dass nur derjenige vertrauenswürdig ist, von dem aufgrund seines bisherigen Gesamtverhaltens eine verlässliche Beachtung der mit dem Beruf des Arztes verbundenen Pflichten und Obliegenheiten erwartet werden kann. Begeht ein Arzt daher – im Zusammenhang mit

hang mit dem Gewerbe zu beachtenden öffentlichen Interessen verstoßen wird, so ist die Behörde verpflichtet, die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Fazit

Ärzten ist die Annahme von Geschenken und Zuwendungen nicht gänzlich verboten. Allerdings sind die Grenzen der Zulässigkeit sehr eng, so dass bei der Annahme bzw beim Anbieten von Zuwendungen an Ärzte auf jeden Fall Vorsicht geboten ist. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die gesetzwidrige Annahme von Geschenken und Zuwendungen – unter bestimmten Voraussetzungen – sogar strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

www.dbj.at